

STADT ZOSSEN**BESCHLUSS-NR. 134/21****VORLAGE****öffentlich**

von: Bauamt

Bürgermeister	Rechts- und Personalamt	Kämmerei	Bauamt	Wirtschaftsförderung	Ordnungsamt

für

Beratungsfolge:			Abstimmung (J / N / E)		TOP
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit			
Ortsbeirat Zossen		Anhörung und Stellungnahme			Ö
Ausschuss für Bau, Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Zossen	17.11.2021	Beratung und Empfehlung			Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	08.12.2021	Entscheidung			Ö

Betreff:**Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan (3. Entwurf) "Siedlung am Wasserfließ" in Zossen****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die vorliegenden Abwägungsvorschläge werden angenommen

oder

2. Die vorliegenden Abwägungsvorschläge werden mit den laut Protokoll aufgeführten Änderungen angenommen.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

X _____ besteht nicht _____ besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung Bürgermeisterin	Bestätigung nach Beschlussfassung Vors. d. Stadtverordnetenversammlung
----------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------

Begründung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Siedlung am Wasserfließ“ lag vom 02 August 2021 bis einschließlich 03. September 2021 für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme im Konferenzraum der Stadtverwaltung Zossen aus. Und mit Schreiben vom 27. Juli 2021 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Es sind keine Stellungnahmen aus der Bürgerbeteiligung eingegangen.

Alle eingegangenen Stellungnahmen sowie der Umgang mit Ihnen und den jeweiligen Abwägungsergebnissen wurden in der beiliegenden Abwägungstabelle zusammengetragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja _____ Nein

Gesamtkosten:

Deckung im Haushalt: Ja _____ Nein _____

Finanzierung:

Finanzierung aus der
Haushaltsstelle:

Hinweis:

Die beigefügten Anlagen wurden ggf. wegen der geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) von persönlichen Daten freigemacht. Ersteller der Unterlagen sowie geweiße Inhalte sind der Stadt Zossen bekannt.

Anlage:

Abwägungstabelle

PLANVERFAHREN

BEBAUUNGSPLAN "SIEDLUNG AM WASSERFLIEß" Stadt Zossen

Stellungnahmen

- der Behörden oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BaugB
- Der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BaugB und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BaugB

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

zum 3. Entwurf

Stand: 04.11.2021

		Anzahl	Antworten
1	beteiligte Träger öffentlicher Belange	18	12
2	Nachbargemeinden	7	3
3	Summe	25	15
4	Beteiligung der Öffentlichkeit	0	

Hinweis:

Die eingefügten Textblöcke sind Aussätze aus der jeweiligen Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Vorschlag für die Abwägung

1.1a Die Bezeichnung der Wohnbaufächen wird korrigiert.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.1b Die Festsetzung 2.2 wird aus dem Teil B: Text herausgenommen.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.1c In der Festsetzung 2.3 aus dem Teil B: Text werden die Höhenangaben auf Firsthöhe (bei Satteldächern) und auf die Oberkante (OK) baulicher Anlagen (bei Flächdächern) bezogen. Die Begriffe Attikahöhe und Satteldach werden aus der Festsetzung herausgenommen.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.1d Das Maß der baulichen Nutzung wird auf die baulicher Anlagen bezogen.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.1e Für die Baufächen mit der Bezeichnung WA 1.3, WA 2.1, WA 2.2 und WA1.2 wird eine offene Bauweise festgesetzt, für die Baufläche WA 1.1 wird eine geschlossene Bauweise festgesetzt.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.1f In der Festsetzung 4.1 aus dem Teil B: Text wird im 4. Satz die DIN 4109-2:2018-01 angegeben.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.1g In der Festsetzung 4.1 aus dem Teil B: Text wird im 5. Satz die DIN 4109-2:2018-01 als Bezug ergänzt.
Die DIN 4109-2:2018-0 wird den Satzungsumunterlagen beigefügt.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Beteiligung der Behörden oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde	Landkreis Teltow-Fläming vom 06.09.2021
Kreisplanung	In der Testlichen Fassettzung (TF) 1.1 sind die Allgemeinen Wohngebiete nicht konkret bezeichnet. Im Übrigen ist die zahlreiche Erfüllung auch beispielhaft in die Planzettelnerklärung zu übernehmen.
1.1a	Die TF 2.2 ist nicht nachvollziehbar. Erklärungen hierzu sind den Anmerkungen zur TF 2.3 zu entnehmen.
1.1b	Für die TF 2.3 ist zu beachten, dass die Formulierung „Altbaublocks“ keine Eignigkeit der FlanzV2 ist. Diese eignet sich zur Bestimmung der Höhe baulichen Anlagen als Maß der Nutzung die Festsetzung der Traufhöhe (TH), der Firsthöhe (FH) oder der Oberkante baulicher Anlagen (OK) vor. Auch die Begriffe „Satteldach“ und „Flachdach“ sind hier nicht zu finden. Deswegen baugleiche Regelungen nach BgbGBO sind so auch auf der Planzeichnung zu führen. Ggf. sind Ausnahmen nach § 16 Abs. 8 BauNVO zu bestimmen. Hierfür besteht die Arbeitshilfe „Festsetzungsbabespiele“.
1.1c	Bei § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO regelt eindeutig, dass bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung entweder die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festgesetzt werden kann. Die Zahl der Vollgeschosse wurde auf dem Plan in allen Baugebieten mit der römischen Ziffer III als Höchstmaß festgesetzt. Die vorgenannten Widersprüche sind auszuräumen und eindeutige Regelungen zu finden.
1.1d	Bei der TF 3.1 ist konkret zu regeln, für welche Bezugslinie bzw. Bereiche die offene und in welchen die geschlossene Bauweise festgesetzt werden soll (§ 22 Abs. 1 BauNVO).
1.1e	Hinabtlich der TF 4.1 ist zu beachten, dass hier eine bauliche Lärmschutzmaßnahme festgesetzt werden soll. Dabei regelt die DIN 4109-1 die Anforderungen an die Schalldämmung von Gebäuden schutzbedürftiger Räume. Die DIN 4109-2 legt das Berechnungsverfahren fest, mit denen die Schallübertragung in Gebäuden für Luftschall, Trittschall und Außenlärm ermittelt werden kann.
1.1f	Im 4. Satz der TF 4.1 zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen im Beugenermittlungsverfahren ist insbesondere die DIN 4109-2 einzugeben. Auch ist auf das Schallschutzausgleich in einer TF Bezug zu nehmen. Zudem ist es als Bestandteil der Sitzungsergebnisse zu führen.
1.1g	

PLANVERFAHREN „Siedlung am Wasserfließ“ Stadt Zossen - 3. ENTWURF

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

1.1h	In diesem Zusammenhang ist weiterhin zu beachten, dass „die Gemeinde sicherstellen muss, dass die Planbehörden von der betreffenden DIN-Vorschrift verlässlich und in zumindestiger Weise Kenntnis erhalten kann.“
1.1i	Die zeichnerische Signatur und die Verwendung des Buchstaben B in der Planzeichnung sind missverständlich und entgegen nicht der PlanZV. Empfohlen wird, mit der TF 4.2 die zu schützenden WA unter Berücksichtigung des Festsetzungsinhalts konkret zu benennen.
1.1j	Im Übrigen handelt es sich bei Lärmabschutzsetzungen um Planzeichen mit Normcharakter, welches auch so in der Legende zu führen ist.
1.1k	Auch die TF 4.3 ist mit Formulierungen wie „Vorzugsweise“, „Jugendumwelt“ und „Lärmschutz“ nicht eindeutig und daher in der Form nicht umsetzbar. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass TF nichts eindeutig und hinreichend bzw. vorlesbar bestimmt sein müssen.
1.1l	Hinrichlich der Festsetzung der Gemeinschaftsstellplätze wird an die Stellplatzsituation der Stadt Zossen erinnert, die das Erfordernis zur Herstellung von Stellplätzen als öffliche Bauvorschrift nach § 87 Abs. 4 BGBO begründet bzw. regelt. Auf diese wird in der Begründung nicht eingegangen.
1.1m	An dieser Stelle fällt auf, dass unter Pkt. 5.0.1 und 5.0.2 der Begründung teilweise noch von WA 1 und WA 2 die Rede ist. Mit dem jetzt vorliegenden Beteiligungsgesetzverfahren existieren jedoch 5 WA mit entsprechender geänderter Nummerierung.
1.1n	Unter 5.5.2 der Begründung wird im ersten Absatz für die WA 2 (jetzt WA 2.2) die Festsetzung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung näher erklärt. Es erachtet sich nicht, warum nicht auch für diesen Bereich eine Fläche für Gemeinschaftsstellplätze festgesetzt wird.
1.1o	Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist im Übrigen mit dem entsprechenden Planzeichen nach PlanZV für die Zweckbestimmung öffentlicher Parkplatz zu ergänzen. Da die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorrangig der öffentlichen Erreichbarkeit dient, ist die öffliche Straßenbegrenzungslinie aus der Planzeichnung zu entfernen.
1.1p	Empfohlen wird eine TF dahingehend zu formulieren, welche Gemeinschaftsstellplatzfläche für welche Grundstücke festgesetzt werden soll.
1.1q	„Sobald städtebauliche Gründe, insbesondere des Ortsbildes nicht entgegenstehen, sollten auf Flächen für Gemeinschaftsstellplätze auch Garagen zugelassen sein.“ Eine Auseinandersetzung mit diesem Thema hat in der Begründung nicht stattgefunden. Ein entsprechendes Festsetzungsbispiel wäre der Arbeitsplatz zu entnehmen.
1.1r	Die Planzeichnung enthält eine Vielzahl weiterer Planzeichen ohne Normcharakter. Diese sind entweder in der Legende zu erklären oder der Übersichtlichkeit halber zu entfernen. Vereinfachend könnte alternativ eine lextliche Erklärung auf der Planzeichnung mit folgendem sinngemäßen Inhalt gewählt werden: Sonstige nicht erklaerte Planzeichen entstammen der Plangrundlage und enthalten keinen Normcharakter.

1.1h	Die DIN 4109-1:2018-0 und DIN 4109-2:2018-0 wird den Satzungsunterlagen beigefügt. Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.
1.1i	Der Buchstabe B wird aus der Planzeichnung herausgenommen und die Flächen mit dem Planzeichen 15.6 "Flächen für Verkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen ..." gekennzeichnet. Die betroffenen Flächen WA 1.3, WA 2.1 und WA 1.2 werden in der Festsetzung 4.2 aufgeführt. Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.
1.1j	Die Legende wird geändert. Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.
1.1k	Die Festsetzung 4.3 wird eindeutig formuliert. Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.
1.1l	Die Begründung wird ergänzt. Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.
1.1m	Die Begründung wird ergänzt. Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.
1.1n	Die Notwendigkeit der Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Parkplatz wird in der Begründung erläutert. Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.
1.1o	In die Fläche der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Parkplatz wird das Pictogramm -P- eingefügt. Die Straßenbegrenzungslinie wird entfernt. Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.
1.1p	Eine eindeutige Zuordnung der Gemeinschaftsstellplätze wäre nur für Bauflächen mit der Bezeichnung WA 1.3, WA 2.1 und WA 1.2 möglich. Darüber hinaus sollen Pkw-Stellplätze innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung und entlang der Planstraße erreicht werden. Auf eine Festsetzung wird verzichtet. Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.
1.1q	Die Begründung wird zu diesem Sachverhalt ergänzt. Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.
1.1r	Die Legende durch den aufgeführten Hinweis ergänzt. Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

PLANVERFAHREN „Siedlung am Wasserfließ“ Stadt Zossen - 3. ENTWURF

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

		Vorschlag für die Abwägung
Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde		
1.1s Die Rechtsgrundlagen sind auf dem Plan wie folgt zu aktualisieren bzw. korrigieren:	1.1s	Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert. Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.
1.2 Hauptamt	1.2a	keine Einwände, der Planung wird zugestimmt
seitens des A 10, SG Infrastrukturmengenrat ergibt eine Stellungnahme als Straßenbauhöre für die StraßenWege in der Baugut des Landkreises Teltow-Fläming zu vertretenden öffentlichen Belange.		
Diesbezüglich bestätigen keine Einwände gegen den Bebauungsplan.		
Damit o. B. Vorhaben stehen keine durch die SG Infrastrukturmengenrat als Straßenbauhöre für die StraßenWege in der Baugut des Landkreises Teltow-Fläming zu vertretende öffentliche Belange entgegen.		
1.3 Ordnungsamt/Ordnung und Sicherheit	1.3	Die Hinweise betreffen dem Planverfahren nachgelagerte Planungsschritte und werden zu Kenntnis genommen.
nach Prüfung der von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange im Bereich des Ordnungsamtes ergeben sich aus brandschutztechnischer Sicht folgende Hinweise (H):		
H: Aus § 3 (1): BbgBKG, in Verbindung mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift, in Verbindung mit dem zugehörigen Arbeitsblatt „DVGW W -405“ ergeben sich Löschwassermengen im Umkreis von 300m zum Brandobjekt. Es sollte berücksichtigt werden, dass gegebenenfalls Flächen für entsprechende Löschwasserentnahmestellen notwendig werden um den obigen Vorschriften gerecht zu werden.		
H: Die fahrbahnseitige Erschließung sollte mindestens den Forderungen der Musterrichtlinie für Flächen der Feuerwehr entsprechen.		
1.4 Straßenverkehrssamt	1.4	Die Hinweise betreffen dem Planverfahren nachgelagerte Planungsschritte und werden zu Kenntnis genommen.
Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwände zum Vorhaben. Folgende Hinweise sind jedoch erforderlich: Die Schleppkurve innerhalb der Planstraße muss für größere Fahrzeuge geeignet sein (z.B. Militärfahrzeuge).		
- Eine Beschilderung nach StVO (Straßenverkehrsordnung) kann aus dem BP nicht abgeleitet werden. Siefen eine Beschleidung erforderlich oder vorgesehen ist, muss diese rechtzeitig vorher beim Straßenverkehrssamt des Landkreises beantragt werden.		
- Die Anbindung an die L791 ist mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.		

PLANVERFAHREN „Siedlung am Wasserfließ“ Stadt Zossen - 3. ENTWURF

5

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Be teiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

1.5 Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Denkmalschutz

durch den vorgelegten Bebauungsplan werden keine denkmalschutzrechtlichen Bedenke bestellt.

1.6 Untere Bauaufsichtsbehörde
zum Entwurf des Bebauungsplans „Siedlung am Wasserfließ“ der Stadt Zossen stehen seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde aus Bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

1.7 Umweltamt/Untere Naturschutzbehörde

a) Einwendungen:

- Seit Abriss der Bestandsgebäude sind etwa zwei Jahre vergangen; Die beplanten Fläche hat seither der Sukzession unterlegen und es hat sich eine Ruderalfür entwickelt, die insbesondere im nördlichen, südexponierten Randbereich mit Resten einer gemauerten Befestigung, geegnete Habitatbedingungen für die Zauneidechse bietet. Bei einer Ortsbegehung am 16. August 2021 konnten darüber hinaus eine gute Heuschreckenfläche (Nahrungsgrenzlage) und Mäusefischer (Winterquartiere/Verstecke) festgestellt werden und in der westlichen Verlängerung der Nordgrenze findet sich ein Wall, der ebenfalls besiedelt sein könnte. Von dem Vorhaben könnten daher Fortpflanzungs- oder Rühestätten besonderer geschützter Arten gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 13 BNatSchG betroffen sein. Dazu gärt unter anderem die Zauneidechse. Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten, solche Lebensstätten zu zerstören oder zu beschädigen. Darüber hinaus ist es verboten, Individuen dieser Arten zu töten oder zu verletzen. In § 44 Absatz 5 BNatSchG erfolgt eine gewisse Privilegierung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuge von Bauvorhaben.

- Bei der festgesetzten Verkehrsfläche wird von einem Versiegelungsgrad von 85 % ausgegangen (vgl. GOP, Kapitel 4.1, S. 14). Ein entsprechender Ausgleich wird lediglich in Höhe von 85 % berechnet und bilanziert. Der Faktor ist fehlerhaft und demzufolge zu korrigieren.
Für die Flächen des allgemeinen Wohngebiets wird eine GRZ von 0,4 vorgesehen. Eine Überschreitung der GRZ wird nicht explizit ausgeschlossen. Demzufolge dürfte die GRZ um 50 v.H. überschritten werden.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

- 1.7a** **c)** Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:
- Das Tötungsverbot wird nur ausgelegt, wenn sich das Risiko der Tötung durch das entsprechende Vorhaben trotz Anwendung der gebotenen und fachlich erkannten Schutzmöglichkeiten signifikant erhöht. Hinreichlich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dafür Sorge zu tragen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
 - Die beanspruchte Flächen, insbesondere die nördlichen und östlichen Raumbereiche, sind vor Beginn aller Erachließungs- oder Baumaßnahmen auf das Vorkommen der Zauneidechse zu kontrollieren. Dafür sind zwei Begehungen bei geeigneten Witterung von einem entsprechend Sachverständigen durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen vorzulegen.
- Die o.g. Maßnahme ist notwendig und angemessen, um die Einhaltung dieser Rahmenbedingungen zu erreichen. Nach Vorliegen der Ergebnisse, der Begehung, ist über mögliche erforderliche Vermeidungsmaßnahmen zur Einhaltung der Zugriffsverbote zu entscheiden.
- 1.7b** Für die öffentliche Verkehrsfläche wird lediglich eine Versiegelung von 85 % angemessen. Da öffentliche Verkehrsflächen jedoch bis zu 100 % versiegelt werden dürfen, ist der Eingriff in diese Fläche auch zu 100 % auszugleichen bzw. zu ersetzen. Auch wenn davon auszugehen ist, dass die Fläche vermutlich nicht zu 100 % versiegelt werden wird, so besteht lediglich der rechtliche Anspruch darauf. Sollte innerhalb des B-Planverfahrens die mögliche Überschreitung der GRZ von 0,4 der allgemeinen Wohnbauflächen nicht explizit ausgeschlossen werden, ist die Bilanzierung zu überarbeiten, denn bei Nichtauschluss darf die GRZ um 50 v. H. überschritten werden. Es wird nochmals darauf verwiesen, dass die vorgesehene Kompatationsmaßnahmen fachlich zu überarbeiten und der UNB vorzulegen sind.
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtssicherbare Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:
- 1.7c**
- Der erforderliche Ersatz der geplanten Baumfällungen bemisst sich nicht nach der Vitalität der Bäume sondern nach dessen Schadstufe i.V.m. dem jeweiligen Stammumfang. Der im GOP (Kapitel 5.2, S. 21, Tabelle 4) ermittelte Ersatz ist entsprechend zu überbelten. In der Abwägung zum 2. Entwurf des B-Planes wurde angemerkt, dass dieser Hinweis berücksichtigt und der GOP entsprechend geändert wird. Dies ist jedoch scheinbar nicht passiert. Der UNB liegt jedenfalls kein überarbeiteter GOP vor.
 - Baumqualitäten, die sich aus der BaumSchVO TF ableiten, sind mit einem STU von 12-14 cm zu pflanzen. Dies gilt auch für vorgesehene Obstbaumpflanzungen
- 1.7d**

- 1.7a** Die notwendigen Untersuchungen sind entstanden, weil nach Abriss der Stallgebäude nicht gleich mit der Bebauung des Plangebietes begonnen werden konnte und sich nun auf der Fläche etwas entwickelt hat. Auch zum jetzigen Zeitpunkt steht noch nicht feststeht, wann die planungsrechtlichen Bedingungen für den Beginn der Bautätigkeit vorhanden sind. Die Untersuchungen werden zum Erhalt aktueller Daten zeitnah vor Beginn der Baumaßnahmen durchgeführt und werden somit dem Planvorschlag nachgelagert sein.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.
- 1.7b** Der Bebauungsplan setzt öffentliche Verkehrsflächen in seiner Gesamtbreite fest. Eine Unterteilung in Fahrbahn, Gehweg, Pflanzstreifen, Parkstreifen und Bankette ist nicht Gegenstand der Festsetzungen. Bei einer Straßenbreite von 8,0 m ist 100-prozentige Überbauung ist nicht zu erwarten. Zumindes die Pflanzflächen und die Bankette sind unversiegelt. Es ist davon auszugehen, daß die anlegenden PKW-Stellplätze eine wasserdurchlässige Befestigung, aber keine Vollversiegelung erhalten. Da eine Vollversiegelung ist nicht zu erwarten ist bestinet, wie vermietet wird, kein erhöhter Kompensationsbedarf. Eine Überarbeitung der Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.
- 1.7c** Die im GOP in der Spalte "Vitalität" der Tabelle 4 angegebenen Werte beschreiben die Schadstufe. Der Begriff der Vitalität wird auch in der Baumschutzverordnung des LK TF synonym benutzt (§ 8 "Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus dem Stammmfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität." in der dazugehörigen Tabelle in Anlage 1 wird dann von Schadstufen gesprochen).
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.
- 1.7d** Die Pflanzqualität für Obstbäume wird geändert.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

PLANVERFAHREN „Siedlung am Wasserfließ“ Stadt Zossen - 3. ENTWURF
Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung	
	1.7e 3. Den im B-Plan-Bereich vorgesehenen Pflanzungen steht nach wie vor deutlich zu wenig (Wurzel-) Raum zur Verfügung (iw. nur ein Grünstreifen mit einer Breite von weniger als einem Meter). Teilweise ist eine viel zu dichte Pflanzung untereinander vorgesehenen (Krankeninz.). Würde dazu führen, dass sich die Bäume auf lange Sicht nicht stabilisieren können). Um diesen ein Anwachsen und dauerhaftes Dasein gewährleisten zu können, sollte den Bäumen eine mindestens 5 m x 5m große Pflanzfläche zur Verfügung stehen.
	1.7f 4. Seitens der UNB wird stark bezweifelt, dass die derzeit ermittelte Zahl von 78 erforderlichen Ersatzpflanzungen sinnvoll im B-Plangebiet umgesetzt werden kann. Deshalb wird dringend dazu geraten, einen Teil der Kompenstationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes zu realisieren.
	1.7g 5. Zur Gewährleistung der Verfügbarkeit der Flächen für eventuelle Kompenstationsmaßnahmen muss gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 18 BNatSchG der Nachweis über die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der Flächen geführt werden – erst recht, wenn die Flächen nicht im Eigentum des Vorhabenträgers und/oder außerhalb des BP liegen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Eingriff nicht ausgewilligen wird und sonst die Belange von Naturschutz und Landschaftsschutz nicht entsprechend § 18 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 1a Nr. 3 BauGB berücksichtigt werden.
	1.7h 6. Solchen Maßnahmen außerhalb des BP notwendig werden, sind diese grundsätzlich rechtlich zu sichern. Der Nachweis sollte sinnvollerweise im Verfahren der TÖB § 4 Abs. 2 BauGB, spätestens aber vor Satzungsbeschluss gegenüber der UNB geführt werden.
	1.7i 7. Grundecklich sind auf der Ebene der Bauleitplanung die örtlichen Ziele, -Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftsplanning (§§ 9 ff BNatSchG) konkret darzustellen. Für den Bereich des Bauleitplanes liegt die 2. Fortschreibung des Landschaftsplanes (LP) der Stadt Zossen vor, der die Plangebieteinstärke zum einen als Siedlungsstruktur und zum anderen als Dauergrünland mit standortverträglicher Nutzung nach den Grundsätzen der guten Fachlichen Praxis sowie zur Sicherstellung von offenen und unbebauten Flächen für den Biotoptarifbund (zutreffend auf eine unbebaute Fläche westlich der Gebäudestrukturen) ausweist. Zugleich tangiert das Plangebiet Flächen, für die eine Besuchserleichterung zum Schutz störungsempfindlicher Tierarten vorsteht.
	1.7j 8. Durch die beiatztichtige Planstraße und Bebauung auf dem bisher nicht vorsezogenen Flächen im Plangebiet werden den beiden letztgenannten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht bzw. nur zu einem Teil entsprochen. Daher und aufgrund der erforderlichen Änderung des FNP im Parallelverfahren ist auch der LP als räumlicher Teilplan für diesen Bereich und ggf. für erforderlich werdende Ausgleichsflächen in vereinfachter Form fortzuschreiben.
1.8 Umweltamt/Wasser, Boden, Abfall	
	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: keine
1.7e	1.7e Es ist die Aufgabe der Außenanlagen-/Erschließungsplanung die Wuchsbedingungen der anzupflanzenden Bäume zu beachten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nachgelagerte Planungsschritte
1.7f	1.7f Die Untere Naturschutzbehörde wurde bereits mit einer vorherigen Entwurfssitzung aus 2020 um Stellungnahme gebeten und zu diesem Pkt. keine Hinweise gegeben. Damit war von einer Zustimmung zu den festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszugehen. Die Stadt Zossen hat mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag zur Sicherstellung der Umsetzung der Baumpflanzungen im Geltungsbereich abgeschlossen und geht von dessen Erfüllung aus. Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.
1.7g	1.7g Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.7h	1.7h Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.7i	1.7i Die Aufstellung des Planverfahrens erfolgt in einem Verfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit einer parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ist auch der Landschaftsplan entsprechend fortzuschreiben. Es entspricht den städtebaulichen Entwicklungszielstellungen der Stadt Zossen, den Geltungsbereich vollständig als Wohnbaufläche darzustellen. Dies ist bei der Fortschreibung des Landschaftsplanes zu bewerten. Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.
1.7j	1.7j Die Eingriffsbilanzierung und die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ging und geht davon aus, daß alle Maßnahmen im Geltungsbereich ausgeführt werden können und bezogen auf das Planverfahren keine fortzuschreibenden planexternen Ausgleichsfähigen erforderlich sind. Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.
1.8	1.8 keine Einwände, der Planung wird zugestimmt

PLANVERFAHREN „Siedlung am Wasserfließ“ Stadt Zossen - 3. ENTWURF

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

1.9 Landwirtschaftsamt/Agrarstruktur

Das Landwirtschaftsamt hat nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken zur Aufstellung des BP.

1.10 Behinderten- und Seniorenbeauftragte

zum momentanen Stand der Planung des Bebauungsplanes Siedlung am Wasserfließ der Stadt Zossen habe ich keine Anmerkungen.

2. Landesbetrieb Straßenwesen vom .. .08.2021

3. Entwurf des Bebauungsplanes „Siedlung am Wasserfließ“ Stadt Zossen,
Landkreis Teltow-Fläming
Gemarkung Zossen, Flur 9, Flurstücke 190, 196 (HW.)
TB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(L 791 Abs. 010, km ca. 3,39 bis 3,53)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen zu o. a. Bebauungsplan (B-Plan) nimmt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Dienststätte Wünsdorf wie folgt Stellung:

Der o. a. Bebauungsplan (B-Plan) sieht die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes vor. Es sollen 150 Wohninheiten in Form von Mehrfamilienhäusern entstehen. Die Erschließung soll über zwei Zufahrten erfolgen, die an die Landesstraße (L 791) angebunden werden sollen.

Die L 791 hat in dem betroffenen Abschnitt laut Straßenverkehrszählung 2015 ein Verkehrsaufkommen von 3.722 Kfz/24 h bei einem Schwerverkehr-Anteil (SV-Anteil) von 100 Kfz/24 h. Laut Straßenverkehrsprognose wird von einer steigenden Verkehrsbelastung bis 2030 ausgegangen (14.000 Kfz/24 h mit einem SV-Anteil von 200 Kfz/24 h). Der durch die Anlieger des B-Plangebiets resultierende Quellverkehr kann zusätzliche Verkehrsreihenbelastungen darstellen, die sich auf den Verkehrsfluss der L 791 auswirken könnten.

Daher ist ein verkehrstechnisches Gutachten zu erarbeiten und beim LS einzureichen. Aus diesem Gutachten muss ersichtlich sein, ob verkehrstechnische bzw. bauliche Maßnahmen (beispielsweise Aufstellbereich für Linkssabbieger oder Linksabbiegerstraßen) nach Tabelle 44 der Richtlinie für die Anlage von Stadstraßen (RaSt 06) erforderlich sind. Erst nach Erreichung des Gutachtens und anschließender Prüfung durch den LS ist eine abschließende Stellungnahme bzw. Zustimmung seitens des LS möglich.

Vorschlag für die Abwägung

1.9 keine Einwände, der Planung wird zugestimmt

1.10 keine Einwände, der Planung wird zugestimmt

2.a

Die Behörde wurde nach § 4 Abs. 1 BauGB (Schreiben vom 24.08.2018) und nach § 4 Abs. 2 BauGB am 18.03.2021 und 28.01.2020 beteiligt.
Erst im aktuellen Schreiben aus dem August 2021 in der nunmehr dritten Beteiligung an der Planung wurde der Hinweis auf die erforderliche Erarbeitung eines verkehrstechnischen Gutachtens gegeben.
Eine Konzeption der Anbindung des Plangebietes an die L 791 ist an die Erschließungsplanung insgesamt gebunden und liegt noch nicht vor. Diese Planungsleistungen stellen dem Planverfahren nachgegerte Planungsschritte dar und sind in Verbindung mit der Gesamterschließungsplanung von einem Verkehrsplanungsbüro zu bearbeiten.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

PLANVERFAHREN „Siedlung am Wasserfließ“ Stadt Zossen - 3. ENTWURF

9

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

2.b	Ls	siehe Pkt. 2 a	Vorschlag für die Abwägung
3.	e. das Netz GmbH vom 10.08.2021 Des Weiteren ist die Positionierung der geplanten nördlichen Anbindung des Baulandgebiets an die L 791 anzupassen. Schräg gegenüber dieser Zufahrt befindet sich bereits eine Anbindung aus dem dortigen Wohngebiet an die Landesstraße. Aus Sicherheitsgründen sind die Zufahrten direkt gegenüber voneinander anzordnen. Der LS ist an der weiteren Planung der Erschließung des Wohngebietes zu beteiligen.	3.	keine Einwände, der Planung wird zugestimmt 3. keine Einwände, der Planung wird zugestimmt die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung vom 31.08.2021	4.a	keine Einwände, der Planung wird zugestimmt
			zur o.g. Planung geben wir folgende Stellungnahme ab: <input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligung der angezeigten Planungsaufsicht: <input checked="" type="checkbox"/> Die Planungsaufsicht ist an alle Ziele der Raumordnung angepasst.

PLANVERFAHREN „Siedlung am Wasserfließ“ Stadt Zossen - 3. ENTWURF

10

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

4.b	<p>Erläuterungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ziel 3 f. Abs. 1 LEP HR: Zossen ist Mittelpunkt im weiteren Metropolraum- Ziel 5.6 LEP HR: Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete- Ziel 5.6 Abs. 2 und 3 LEP HR: Mittelpunkt als Schwerpunkte der Siedlungsflächenentwicklung (quantitativ unvergessene Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über die Eigenen Entwicklung hinaus). Wir bitten Sie, den Erläuterungsgesetz (S.3) der geltenden Rechtslage (LEP HR und Regionalplanung, s.u.) anzupassen. <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsbabicht</p> <p>Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)</p> <p>Landesentwicklungsprogramm Hauptstadt-Berlin - Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 für Brandenburg; GVBl. II Nr. 3 für Berlin; GVBl. S. 284.</p> <p>Sachlicher Teil regionalen Grundfunktionen Schwerpunkt "der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 26. November 2020 (ABl. Nr. 51, S. 132)</p>
------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

5.	<p>Planung: Bebauungsplan „Siedlung am Wasserfließ“ (3. Entwurf) der Stadt Zossen</p> <p>Hier: Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB</p> <p>Besitz: Ihr Schreiben vom 27.07.2020 mit der Bitte um Stellungnahme</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich bedanke mich für die Beteiligung am o. g. Planverfahren und nehme wie folgt Stellung:</p> <p>5.a</p> <p>1. Formale Hinweise</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegPKG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.</p> <p>Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist auf Grund der Urteile des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 05. Juli 2018 unwirksam geworden.</p>
-----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Vorschlag für die Abwägung

4.b	<p>Der Erläuterungsbericht wird an die geltende Rechtslage angepasst.</p> <p>4.b</p> <p>Der Erläuterungsbericht wird an die geltende Rechtslage angepasst.</p> <p>5.a</p> <p>keine Einwände, der Planung wird zugestimmt</p> <p>5.a</p> <p>keine Einwände, der Planung wird zugestimmt</p>
------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Auf Grund des § 2c Absatz 1 Satz 1 des RegBGBG hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 soll auch Festlegungen zur räumlichen Steuerung der Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen beinhalten, um die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs herbeizuführen. Für die zukünftig durch den Regionalplan herzustellende räumliche Steuerung der Windenergienutzung hat die Regionalversammlung gleichfalls am 27. Juni 2019 ein Plankonzept mit dafür voraussichtlich anzuwendenden Kriterien beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und das Plankonzept zur Steuerung der Windenergenutzung wurden im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.

Die Regionalversammlung hat in ihrer 3. Sitzung am 29. Oktober 2020 den Beschluss gefasst, das am 27. Juni 2019 beschlossene und am 24. Juli 2019 im Amtsblatt für Brandenburg bekanntgemachte Planungskonzept zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung zu ändern. Das geänderte Planungskonzept kann auf der Webseite der Regionalen Planungsgemeinschaft mit der nachfolgenden URL abgerufen werden:

[https://www.landesamt-für-geographie-schule.de/po-zentrale/abgabe/2021/10-20-planungskonzept_Windenergienutzung_Ausarbeitung_2020.pdf](https://www.landesamt-fuer-geographie-schule.de/po-zentrale/abgabe/2021/10-20-planungskonzept_Windenergienutzung_Ausarbeitung_2020.pdf)

Die Sitzung über den Sachlichen Teilregionalplan Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.

**6. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vom 24.08.2021**

B Stellungnahme

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abweitung nicht überwunden werden können:

Keine.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:

Keine.

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Bodengeologie:

Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2013) befinden sich im Umfeld des Vorhabengeländes Niedermoore mit unterschiedlicher Mächtigkeit (siehe <http://www.geo.brandenburg.de/boden>).

Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Vorschlag für die Abwägung

- 6.a** keine Einwände der Planung wird zugestimmt
Im Geltungsbereich befinden sich keine Niedermoore.

PLANVERFAHREN „Siedlung am Wasserfließ“ Stadt Zossen - 3. ENTWURF

12

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

		Vorschlag für die Abwägung
7.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege Abt. Bodendenkmalpflege vom 03.08.2021 7.a BRA 2019: BP/14/2021/2 Zossen, TF, B-Plan "Siedlung am Wasserfließ", 3. Entwurf – Schreiben von Dipl.-Ing. Volker Hergen vom 27.7.2021 Fachgutachtenliche Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmäler	<p>7.a keine Einwände, der Planung wird zugestimmt</p>
8.	Wasser- und Bodenverband "Dahme-Notte" vom 18.08.2021 Vorhaben: 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnen am Wasserfließ“, Stadt Zossen, Landkreis Teltow-Fläming, Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange und von der Planung betroffen sind Sehr geehrte Damen und Herren, hinsichtlich bodendenkmalpflegerischer Belange haben sich seit unserer letz- ten Stellungnahme zur o.g. Planung vom 20.12.2019 keine neuen Aspekte ergeben, die die o.g. Planung in ihrer jetzigen Fassung bedürfen würden. So- mit besitzt unsere Stellungnahme vom 20.12.2019 weiterhin Gültigkeit.	<p>8.a keine Einwände, der Planung wird zugestimmt In dem Schreiben vom 13.01.2020 wurde der Hinweis gegeben, daß das Plangebiet an den Graben Z 081401 grenzt, der ohnehin von der Planung nicht berührt wird.</p>
9.	Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV) vom 17.08.2021 Vorhaben: 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Siedlung am Wasserfließ“ der Stadt Zossen Ihre Aufmerksamkeit auf die Stellungnahme vom 27.07.2021 Sehr geehrte Damen und Herren, in Bearbeitung Ihrer Anfrage vom 06.07.2021 teile ich Ihnen mit, dass gegen den 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Siedlung am Wasserfließ“ der Stadt Zossen seitens des SBAZV keine Bedenken bestehen, sofern die u.a. Hinweise beachtet werden.	<p>9.a keine Einwände, der Planung wird zugestimmt Die Hinweise betreffen die Entsorgungsvoraussetzungen für Abfälle und nicht den Planungsgegenstand.</p>

PLANVERFAHREN „Siedlung am Wasserfließ“ Stadt Zossen - 3. ENTWURF
Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

13

Vorschlag für die Abwägung

Im Speziellen wird hier darauf hingewiesen, dass Straßen grundsätzlich nur befahren werden können, wenn bei geradem Straßenverlauf eine Mindestbreite von 3,55 m, im Falle von Begegnungsverkehr 4,75 m gewährleistet und sie so befestigt sind, dass alle von einem Entsorgungsfahrzeug mit einer maximalen Achslast von 15 t dauerhaft benutzt werden können. In den Kurven ist darauf zu achten, dass die Schlepppunkte für ein 3-Achse-Entsorgungsfahrzeug mit einer Gesamtlänge von 11 Metern geeignet sind. Sackgassen werden nur befahren, wenn eine Wendeanlage für diese Entsorgungsfahrzeuge vorhanden ist und diese nicht durch stehende oder parkende Fahrzeuge eingeschrankt wird.

10. Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände vom 06.09.2021

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zu dem 3. Entwurf des BP „Siedlung am Wasserfließ“, Zossen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Landesbüro vertretenen Naturschutzverbände bedanken sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren und nehmen wie folgt Stellung:

Geplant ist die Fertsetzung neuer Wohnbauflächen und einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche entlang der Thomas-Müntzer-Straße in der Gemeinde Mellensee. Das Plangebiet grenzt im Süden unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Nette-Niederung“ an.

Zu den geänderten Teilen des 3. Entwurfs des Bauungspfanes haben wir keine weiteren Anmerkungen. Wir weisen aber darauf hin dass unsere Stellungnahme vom 22.01.2020 weiterhin ihre Gültigkeit behält. Sowohl im Umweltbericht des Bauungspfanes als auch im Gründungspfane fehlt eine Betrachtung der möglichen Auswirkungen der Planung auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet.

Aus den genannten Gründen lehnen wir zum jetzigen Zeitpunkt die Bebauung im geplanten Umfang ab und bitten um eine ausführlichere Prüfung möglicher negativer Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Landschaftsschutzgebiet und weiteren angrenzenden Bereichen.

GDMcom vom 05.08.2021

bezunehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erliebt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptstädte	Betroffenheit	Anhang
Eidgenössischer Peissen GmbH Femsa Niedersachsen mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) 1	Halle Schwab. b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
OMV GAS Transport GmbH 2	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasgesicher GmbH 2	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

11. keine Einwände, der Planung wird zugestimmt

- 10.a** Seitens der Fachbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde wurden keine Hinweise geäußert, eine Verträglichkeitsprüfung der Planung bezogen auf das Landschaftsschutzgebiet "Nette-Niederung" zu erstellen. Der grünordnerische Fachbeitrag hatte ebenfalls kein Konfliktpotenzial festgestellt. Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

PLANVERFAHREN „Siedlung am Wasserfileß“ Stadt Zossen - 3. ENTWURF

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

12. EWE NETZ GmbH vom 29.07.2021	vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.
13. Stadt Baruth/Mark vom 09.08.2021	wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Verfahren und teilen mit, dass Belange der Stadt Baruth/Mark nicht berührt sind.
14. Stadt Trebbin vom 02.08.2021	hiermit teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Trebbin zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Siedlung am Wasserfileß“ keine Anregungen und Bedenken vorgebracht werden. Belange der Stadt Trebbin sind von den in Ihren Schreiten dargelegten Planänderungen in der 3./Entwurfsfassung des Bebauungsplanes nicht betroffen.
15. Stadt Ludwigsfelde vom 05.08.2021	mit Schreiben vom 27.07.2021 wurde die Stadt Ludwigsfelde am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Siedlung am Wasserfileß“ der Stadt Zossen in der Fassung Juni 2021 beteiligt. Da durch die vorliegende Planung die Belange der Stadt Ludwigsfelde nicht betroffen sind, wird der Sachverhalt nicht als Beachtungserlasse in die Stadtverordnetenversammlung eingearbeitet. Durch das o. g. Planverfahren werden die Belange der Stadt Ludwigsfelde nicht betroffen.
16. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB	

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

keine Stellungnahme gaben ab:

17. Landesamt für Umwelt
18. Deutsche Telekom Technik GmbH
19. Landesamt für Bauen, Wohnen und Verkehr (LBV)
20. Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS)
21. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurordnung
22. NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH und Co.KG
23. Gemeindeverwaltung Rangsdorf
24. Stadt Mittenwalde
25. Gemeinde Am Mellensee
26. Amt Schenkenländchen